
S 7 AS 190/24 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AS 190/24 ER
Datum	24.01.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 566/24 B
Datum	21.06.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Ulm vom 24. Januar 2024 hinsichtlich der Ablehnung von Prozesskostenhilfe aufgehoben. Der Antragstellerin wird fÃ¼r das einstweilige Rechtsschutzverfahren SÃ 7 AS 190/24 ER Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung ab 23. Januar 2024 unter Beiordnung von Rechtsanwalt K1, E1 bewilligt.

AuÃergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

Die gemÃÃ [Ã§ 173](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde der Antragstellerin ist nach [Ã§ 172 Abs. 1 SGG](#) statthaft, weil die BeschwerdeausschlussgrÃ¼nde des [Ã§ 172 Abs. 3 SGG](#), insbesondere dessen Nr. 2, nicht eingreifen; das Sozialgericht Ulm (SG) hat die Ablehnung der Prozesskostenhilfe im angefochtenen Beschluss insbesondere nicht auf die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃltnisse der Antragstellerin gestÃ¼tzt.

Die Beschwerde ist begrÃ¼ndet. Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf

Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das vor dem SG geführte einstweilige Rechtsschutzverfahren unter Beordnung des von ihr benannten Rechtsanwalts.

Nach [Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 114 Abs. 1 Satz 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) erhält Prozesskostenhilfe, wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die Rechtsverfolgung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren bot eine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne des [Â§ 114 ZPO](#).

Gegenstand des am 19. Januar 2024 von der Antragstellerin beim Sozialgericht Ulm (SG) anhängig gemachten einstweiligen Rechtsschutzverfahrens war ihr Begehren auf eine (vorläufige) Gewährung von Bârgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 30. Juni 2024, nachdem der Antragsgegner durch Bescheid vom 27. November 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Dezember 2023, wogegen die Antragstellerin Klage zum SG erhoben hat (S 7 AS 2810/23), aufgrund verwertbaren Vermögens in Höhe von 22.015,00 EUR den Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab dem 1. Januar 2024 abgelehnt hat.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz dürfte auch Aussicht auf Erfolg gehabt haben, nachdem das vom Antragsgegner berücksichtigte Vermögen in Form von Geschäftsanteilen an Genossenschaftsbanken besteht und es daher an einer sofortigen Verwertbarkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts fehlen dürfte, so dass die Antragstellerin jedenfalls Anspruch die Gewährung darlehensweiser Leistungen haben dürfte. Vor diesem Hintergrund dürften im erstinstanzlichen einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung vorgelegen haben.

Unter diesen Umständen erschien der einstweilige Rechtsschutzantrag auch nicht mutwillig. Ferner ist die Bedürftigkeit der Antragstellerin ab 23. Januar 2024 glaubhaft gemacht ([Â§Â§ 115, 118 Abs. 2 Satz 1 ZPO](#)) und die Beordnung eines Rechtsanwalts erforderlich.

Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gemäß [Â§ 73a SGG](#) i.V.m. [Â§ 127 Abs. 4 ZPO](#) nicht erstattet.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Â

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 19.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024